presserat

Wertungen

Eine Wochenzeitung berichtet über einen Verein, in dem Männer lernen, `die eigene Gewalttätigkeit zu bekämpfen. Der Autor zitiert aus einem Gutachten des Vereins: »Der Gewalttäter ist von niedriger Intelligenz, skrupellos und körperlich roh«. Die Gruppenberatungen des Vereins werden in Anlehnung an ein angebliches Zitat von einem Mitarbeiter als »Kneipengespräche auf höherem Niveau« bezeichnet, Ein Vertreter des Vereins beschwert sich beim Deutschen Presserat. Er bemängelt zahlreiche Ungenauigkeiten und stört sich an dem Zitat aus dem Gutachten: Der Leser müsse durch die Form der Darstellung annehmen, dass der Verein seine Klienten mit Gewaltproblemen ebenso einstufe. (1994)

Der Presserat kann einen Verstoß gegen den Pressekodex nicht erkennen. Bei den beanstandeten Passagen des Textes handelt es sich überwiegend um Wertungen, die in ihrer Tendenz der Redaktion freistehen. Der Presserat folgt der Einlassung des Autors, dass der von ihm interviewte Mitarbeiter des Vereins sich nach Erscheinen des Berichts im Tenor positiv über die Veröffentlichung geäußert und nur die unglückliche Platzierung der Zeile »Der Gewalttäter ist von niedriger Intelligenz, skrupellos und körperlich roh« bemängelt habe. Schließlich berücksichtigt er die Erklärung der Zeitung, der Interviewte habe ausdrücklich auf die Prüfung des Artikels vor dessen Veröffentlichung verzichtet. (B 40/94)

Aktenzeichen:B 40/94
Veröffentlicht am: 01.01.1994
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet